

<b>Sitzungsvorlage Gemeinderat Vorlage Nr. 098/2021</b>	
Amt / Sachgebiet:	Bürgermeister
Bearbeiter*in:	
Aktenzeichen:	
Sitzungstermin:	20.04.2021 GR
Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich



## **Erneute Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Freien Wähler/CDU zum Standort Rettungszentrum vom 30.03.2021 zum Standort Rettungszentrum**

### **Beschlussvorschlag:**

Über die Beschlussfassung (Anhang) ist gemäß § 43 Abs. 2 GemO zu beraten und erneut zu beschließen.

### **Einleitung:**

Obenstehender Beschluss wurde am 30.03.2021 vom Gemeinderat gefasst. Bürgermeister Rosengrün hat der Beschlussfassung am 1. April 2021 gemäß § 43 Abs. 1 GemO widersprochen. Gemäß § 43 Abs. 2 GemO ist erneut über die Angelegenheit zu beschließen. Der Widerspruch richtet sich ausschließlich gegen die Beschlussfassung des eingebrachten gemeinsamen Antrages der Fraktionen Freien Wähler/CDU. Andere Beschlussfassungen sind nicht von Widerspruch betroffen. Durch die Berichterstattung der Presse ist möglicherweise der Eindruck entstanden, dass der Widerspruch sich ebenfalls gegen den abgelehnten Beschlussvorschlag der Verwaltung richtet.

### **Frühere Beratungen:**

GR 30.03.2021	Vorlage Nr. 089/2021 § 3
GR 23.02.2021	Vorlage Nr. 60/2021 ö § 2
GR 13.10.2020	Tischvorlage
GR 14.05.2019	Vorlage Nr. 28/2019 ö § 4
GR 16.10.2018	Vorlage Nr. 68/2018 ö § 5
GR 20.03.2018	Vorlage Nr. 24/2018 ö § 4
GR 23.01.2018	Vorlage Nr. 1/2018 ö § 3

### **Sachverhalt:**

Als Begründung für den Widerspruch wurde angegeben, dass der Bürgermeister zur Auffassung kommt, dass eine Rechtswidrigkeit in den Punkten 4. 5. und 8. besteht. Gemäß § 43 Abs. 1 GemO muss der Bürgermeister in diesem fall dem Beschluss widersprechen.

Zu 4.:

Der Bürgermeister bereitet gemäß § 43 Abs. 1 GemO die Gemeinderatssitzungen vor. Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 4 GemO kann auf Antrag einer Fraktion oder einem Sechstel der Gemeinderäte der Antrag gestellt werden, dass ein Verhandlungsgegenstand spätestens in der übernächsten Sitzung des Gemeinderates auf die Tagesordnung des Gemeinderates zu setzen ist. Der Gemeinderat hat nicht das Recht zu beschließen, dass ein Tageordnungspunkt zu einem bestimmten Zeitpunkt behandelt wird. Der Gemeinderat trifft

ebenfalls nicht den Beschluss ob ein Tagesordnungspunkt öffentlich oder nichtöffentlich behandelt wird. Das ist die alleinige Aufgabe des Bürgermeisters.

Zu 5.:

§ 42 Abs. 1 GemO sieht eindeutig vor, dass der Bürgermeister die Gemeinde vertritt. Die GemO sieht eine Vertretung der Gemeinde durch Gemeinderäte nicht vor. Lediglich die Stellvertreter können den Bürgermeister im Falle von Verhinderung gemäß § 48 Abs. 1 GemO vertreten.

Ebenso ist der Bürgermeister gemäß § 43 Abs. 1 GemO alleinig für den Vollzug der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse zuständig.

Der Gemeinderat ermächtigt sich mit dem Beschluss selbst einen Beschluss zu vollziehen. Dies widerspricht der Rechtsstellung des Bürgermeisters.

Zu 8.:

Es gibt einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan für die Nutzungsart Gewerbe. Die vorherrschende Nutzungsart ist landwirtschaftliche Fläche. Es gibt keinen qualifizierten Bebauungsplan nach § 30 BauGB. Die Fläche befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Dort herrscht Bauverbot. Eine nicht näher spezifizierte Nutzung einer Fläche in diesem Gebiet durch die Johanniter ist somit momentan unzulässig.

Es ist problematisch, dass der Gemeinderat per Beschluss eine Vorfestlegung trifft und eine freie Vergabe im geplanten Gewerbegebiet als Gewerbefläche beschließt, ohne, dass öffentlich über Vergabekriterien beraten oder beschlossen wurde. Dieses Vorgehen gefährdet die Rechtssicherheit des Vergabeverfahrens und kann dazu führen, dass ein späteres Vergabeverfahren von nichtberücksichtigten Bewerbern erfolgreich beklagt wird.

Aufgestellt:  
Ehningen, 09.04.2021



**Lukas Rosengrün**  
Bürgermeister

**Anlagen:** Beschlussfassung